

Literarisches Treiben in der Wallachei.

Bukarest. Wie groß die Fortschritte der Cultur und Geistesbildung in dem Fürstenthume der Walachei seit längerer, besonders aber in neuerer Zeit sind, ist daraus zu entnehmen, daß, während vor einem Jahrzehend nur eine politische Zeitung in der National-Sprache durch die Unterstützung der Regierung bestand, jetzt drei politische Zeitungen, nämlich:

Conrier valaque (Kurierul romanesc) wöchentlich zweimal, sammt dem officiellen Regierungsblatte: Bulletin, Romania, täglich, und

Kantor de Avis, wöchentlich zweimal

erscheinen, die, so wie das „Museum national“, eine periodische Zeitschrift, herausgegeben von Herrn Conrector Aaron, und die bei Eliade erscheinende Mode-Zeitung, ein zahlreiches Publikum haben, und während bis zum Jahre 1837 nur eine Buchdruckerei in unserer Stadt bestand, jetzt vier (welche ehestens durch eine fünfte, welche die Schul-Ephorie von St. Sava errichtet, vermehrt werden) in thätigsten Gange sind.

Dem lange gefühlten Bedürfnisse einer guten Geschichte des Landes in der National-Sprache ist durch die von Herrn. Conrector Aaron bis zum dritten Bande herausgegebene abgeholfen, und eine zweite Lücke, nämlich die Nicht-Existenz eines guten Walachischen Wörterbuchs, wird auch binnen Kurzem ausgefüllt werden, indem die H. Professoren von St. Sava, unter Leitung des würdigen Herrn. Directors Mare Comisse und Ritter v. Popenar seit Jahren an diesem Werke arbeiten, und bedeutend damit vorgerückt sind. Außer diesem gibt auch Herr Professor A. Bailliant ein Walachisch-Französisches, auf 2 Bände, und Herr Professor Malitsch ein Französisch-Walachisches, auf 1 Band berechnetes Wörterbuch heraus.

Einen vollständigen und gediegenen Hof- und Staats-Almanach mit geschichtlichen und statistischen Anmerkungen in Walachischer und Französischer Sprache lieferte für dieses Jahr der Hofbuchhändler Walbaum, der auch einem andern Bedürfnisse, nämlich dem eines Volks-Kalenders, abhalf, und diesen in mehreren 1000 Exemplaren den Landesbehörden zur unentgeltlichen Vertheilung an die ärmere Bevölkerung des Landes abgab. Für die Erscheinung guter Schulbücher ist die thätige und einsichtsvolle Schul-Ephorie unablässig besorgt, und geographische Schulkarten in walachischer Sprache, nach Weiland, erscheinen aus der Lithographie des Herrn. Walbaum mit solcher Nettigkeit und Richtigkeit, daß sie allen andern Schulkarten zur Seite gestellt werden können.

Daß das schnelle Aufblühen und Gedeihen der Geistesproducte wohl größtentheils der hohen Protection und Unterstützung des Landesfürsten und seines Ministeriums zuzuschreiben ist, ist factisch, und nachstehendes Belobungsschreiben, welches dem Hofbuchhändler Fr. Walbaum ertheilt wurde, liefert aufs Neue den bündigsten Beweis davon.

Der Staatsrath des Fürstenthums der Walachei.

Herrn Friedrich Walbaum.

Se. Durchlaucht unser erhabener Fürst, in Kenntniß gesetzt, daß die Gründung Ihrer Buchhandlung in hiesiger

Hauptstadt im Jahre 1828, und die seit dieser Zeit etablierte Lithographie, Buchbinderei und Buchdruckerei mit den besten englischen Pressen, und der stete Eifer in Ihren Arbeiten, den Sie bewiesen haben, um den Bewohnern dieses Fürstenthums die möglichen Mittel zur Erweiterung der Aufklärung und Ausbildung zu verschaffen, dem Lande von großem Nutzen sind, hat zu verordnen geruht, daß Ihnen Beweise der Dankbarkeit für solche Anstrengungen bezeigt werden, welches das Staats-Secretariat mittelst Zuschrift No. 533 bekannt machte.

In Folge dessen belobt hiermit der Staatsrath Ihren Eifer, und giebt Ihnen den Dank für Ihre nützlichen Arbeiten und Anstrengungen, die Sie zur Aufklärung der Nation bewiesen haben, zu erkennen.

Minister des Innern Mich. Ghika.

Staats-Secretair Constantin Kantakozino.

Mare Vistier (Finanz-Minister) Aleko Ghika.

Sections-Chef J. Krezeano.

No. 439. Jahr 1833, Monat April 11.

Ueber die Ausführung des Bundesbeschlusses wider den Nachdruck in den verschiedenen Staaten enthält die Allgem. Zeitung folgenden Aufsatz:

Vom Main, 20. Mai. Damit nicht durch Verschiedenheit gesetzlicher Vorschriften ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehe, haben die Bundesglieder der Bundesversammlung s. Z. zur Pflicht gemacht, wegen Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Büchernachdruck die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze in Beratung zu ziehen. Wenn Deutschland in Beziehung auf seine Sprache, seine Literatur, und den Träger derselben, den Buchhandel, als ein Land anzusehen ist, so ist größtmögliche Gleichförmigkeit der Gesetzgebung der verschiedenen Bundesstaaten in dieser Beziehung gewiß unumgänglich nöthig. Die Bundesversammlung hat diese Aufgabe auch nie aus dem Auge verloren; der Beschluß vom 9. Nov. v. J. bewahrt von Neuem diese Behauptung. Wenn derselbe nur bei einem Minimum stehen geblieben, so liegt dies mehr in der Ungunst des Einzelnen, als des Gesamtwillens, und in dem Umstand, daß von einer Seite her die Ansprüche der Deutschen Literatur im Allgemeinen, und die billigen Ansprüche der Schriftsteller im Besondern, immer noch nicht genug geachtet sind, ja sogar eine Plünderung derselben gestattet wird, für welche man vergeblich einen Rechtsgrund sucht. Die größeren Staaten haben in diesem Punkte dem gerechten und billigen Verlangen der Schriftsteller und Künstler das gebührende Recht widerfahren lassen, indem sie ein Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst anerkannt haben, theilweise sogar schon bemüht gewesen sind, dasselbe im Wege der Gesetzgebung zu sanctioniren. Verlangt nun das Jahrhundert im Allgemeinen entsprechenden Schutz für die Werke des Geistes, verlangt der Föderativzweck, das Wohl der Angehörigen der einzelnen Bundesstaaten, und die Natur der Sache, daß die desfalligen gesetzlichen Vorschriften in Deutschland möglichst gleichartig seien, so verlangen staatswirthschaftliche und commer-